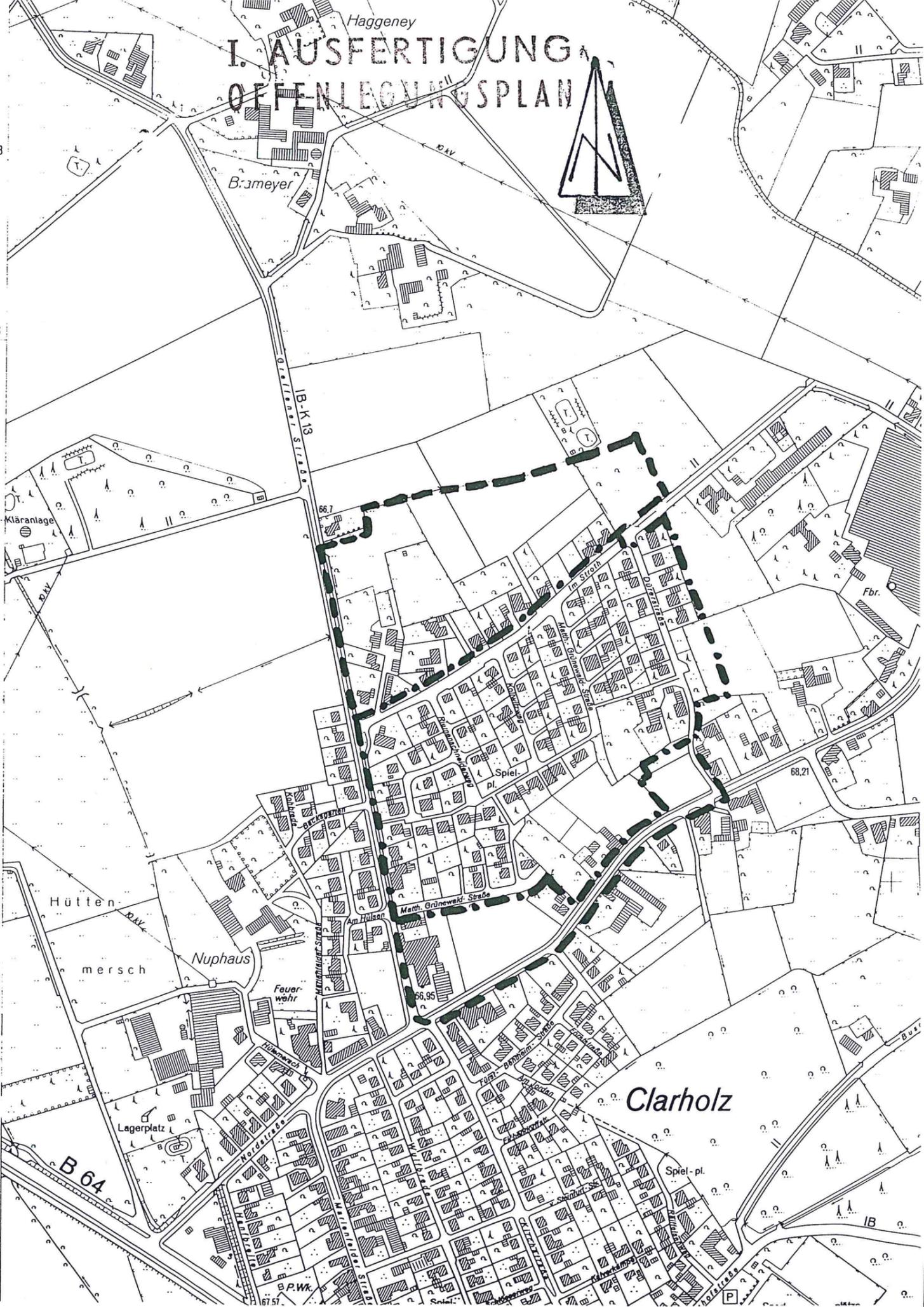


I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN



Die Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen bzw. ergänzen mit Inkrafttreten die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 201; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben ansonsten unberührt, soweit sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind.

I. Nach den derzeit im Änderungsbereich geltenden Festsetzungen sind Dachaufbauten nur bei zweigeschossigen Gebäuden zulässig.
 Um eine optimalere Ausnutzung von Dachgeschossen zu ermöglichen, sollen Dachaufbauten auch bei eingeschossigen Gebäuden zugelassen werden. Dies erscheint auch aus Gründen der Vereinheitlichung im Hinblick auf das Gesamtplangebiet sinnvoll.

II. Festsetzungen gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachgestaltung

- A) Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.
- B) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerchgiebel dürfen in ihrer Gesamtlänge 40% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten (gemessen am Fuß im Schnittpunkt mit der Dachfläche). Vom Ortgang ist jeweils ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- C) Die Firstoberkante von Nebendächern muß mind. 50 cm unterhalb der Oberkante des Hauptfirstes liegen.
- D) Als Dacheindeckung sind für das Hauptdach Beton- oder Tonziegel in roter bis brauner Farbe oder anthrazitfarben bis schwarz zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen, Garagen sind auch andere Materialien zulässig. Dachbegrünungen und Solaranlagen sind jeweils ausdrücklich zulässig.

III. Geltungsbereich der Planänderung
 Die Planänderung erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 201 mit Ausnahme der Änderungsbereiche der II. und III. Änderung. Der Geltungsbereich ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

- IV. Legende**
- Grenze des Plangebietes
 - Grenze des Änderungsbereiches

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert d. Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218) i.V. mit § 9(4) BauGB; Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081); Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
Verfahrensvermerke:
Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB
Diese Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 7. DEZ. 1997 aufgestellt worden. Herzebrock-Clarholz, den 30. MRZ. 1998 Im Auftrag des Rates der Gemeinde <i>Kersten</i> Bürgermeister <i>W. Schmidt</i> Ratsmitglied
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt durch
Der Gemeindedirektor
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Die Änderung des B-Planes hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02. APR. 1998 bis 04. MAI 1998 öffentlich aus- gelegen. Herzebrock-Clarholz, den 13. MAI 1998 Der Gemeindedirektor <i>Kersten</i>
Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB am 13. Mai 98 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen. Herzebrock-Clarholz, den 14. Mai 98 Im Auftrag des Rates der Gemeinde <i>Kersten</i> Bürgermeister <i>W. Schmidt</i> Ratsmitglied
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Der Beschluß über die Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 21. MAI 1998 ortsüblich bekanntgemacht; unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 21. MAI 1998 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten. Herzebrock-Clarholz, den 18. JUNI 1998 Der Gemeindedirektor <i>Kersten</i>
Planungsstand:
Bearbeitung: